

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Zwischen

der **Firma Flad Industrie Service UG**, Waldenser Straße 25, 75365 Calw-Heumaden

– nachstehend: Verleiher –

und

der Firma ____

– nachstehend: Entleiher –

Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Rechtliche Voraussetzungen

- (1) Der Verleiher ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, ausgestellt durch die Regionaldirektion _____, am _____. Der Verleiher wird den Arbeitnehmer für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unverzüglich unterrichten. Die Unterrichtung wird den Zeitraum der Abwicklung des Arbeitsvertrages umfassen. Eine Kopie der Erlaubnis ist diesem Vertrag beigelegt.
- (2) Der Verleiher hat in seinen Arbeitsverträgen mit den Arbeitnehmern die Anwendung der Tarifverträgen zur Zeitarbeit zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und den DGB-Gewerkschaften in ihrer jeweiligen Fassung, vereinbart. Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG.
- (3) Gleichwohl erstattet der Entleiher die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG erforderlichen Angaben, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers einschließlich des Arbeitsentgelts gelten.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher die in der Anlage genannten Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen.
- (2) In der Anlage sind neben den Angaben nach § 1 Abs. 3 die Angaben des Entleihers enthalten, welche besonderen Merkmale die für die Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist.

§ 3 Beginn und Dauer der Überlassung

- (1) Die Überlassung der Arbeitnehmer beginnt am ____ und endet am ____.
- (2) Wird der Überlassungsvertrag nicht zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, verlängert er sich um weitere drei Monate.

§ 4 Arbeitsumfang

- (1) Die Arbeitnehmer sollen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ____ Stunden eingesetzt werden. Die Ableistung von Überstunden richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Entleihers.
- (2) Der Entleiher führt wöchentliche Zeitnachweise (Stundenzettel), die von den Leiharbeitnehmern, bei Überlassung einer Gruppe von Arbeitnehmern durch deren Vorarbeiter, abgezeichnet werden.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach den effektiv abgeleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer.
- (2) Es wird ein Stundensatz von ____ EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Für Mehrarbeitsstunden wird ein Zuschlag von ____ % gezahlt. Mehrarbeitsstunden sind alle Stunden, die über die wöchentlichen Stunden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus gehen.

- (3) Die Vergütung wird monatlich bis zum 8. Werktag aufgrund der Zeitrachweise nach § 4 Abs. 2 abgerechnet und ist bis zum 25. des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zeitrachweise stellt der Entleiher dem Verleiher bis zum Ende des ersten Werktages des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats zur Verfügung.

§ 6 Weisungsbefugnis und Fürsorgepflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen.
- (2) Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die Leiharbeitnehmer mit deren Einverständnis ab.
- (3) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers integriert werden können, insbesondere die vertragliche Verpflichtung zur Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit unter Einschluss notwendiger Überstunden besteht.
- (4) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen. Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen und beruflicher Fertigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

§ 7 Abberufung und Austausch von Arbeitnehmern

- (1) Der Entleiher kann vom Verleiher die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Tag verlangen und sofortigen geeigneten Ersatz verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder

Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

- (2) Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer während der Arbeitsschicht mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen und für den nächsten Tag geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Entleiher dem Verleiher den Grund unter Zur-Verfügung-Stellung der Nachweise schriftlich mitteilt.
- (3) Im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers kann der Entleiher vom Verleiher unverzüglich die Gestellung eines geeigneten Ersatzes fordern.
- (4) Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, kann der Entleiher den Überlassungsvertrag über den betreffenden Arbeitnehmer fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.
- (5) Der Verleiher ist berechtigt, bei Abwesenheit eines überlassenen Arbeitnehmers aufgrund Krankheit, Urlaub, unentschuldigtem Fehlen, Mutterschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen und bei Ausscheiden eines überlassenen Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis einen anderen Leiharbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation zu stellen.
- (6) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Für den Fall, dass der Betrieb des Entleihers von einem legalen Streik unmittelbar betroffen ist, unterbleibt der Einsatz der Leiharbeitnehmer.

§ 8 Pflichten des Verleihers

- (1) Der Verleiher haftet dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage von erforderlichen Qualifikationsnachweisen bezüglich der Leiharbeitnehmer (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein, deutsche Sprachkenntnisse).
- (2) Der Entleiher kann vom Verleiher jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die

überlassenen Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.

- (3) Wird der Entleiher gemäß § 28e SGB IV und/oder § 42d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

§ 9 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.
- (3) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist _____.

, den

Verleiher

Entleiher